

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Overath vom 11.04.2025**

Gemäß der Friedhofssatzung der Stadt Overath vom 11.12.2024 werden der Ablauf der Ruhefrist an Reihengrabstätten (§ 15 Abs. 6) und sofern der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist (§ 16 Abs. 7) sowie die damit im Zusammenhang stehenden etwaigen Abräumungen der Grabstätten durch die Stadt Overath mindestens drei Monate vorher durch Bereitstellung im Internet (<https://www.overath.de/amtliche-bekanntmachungen.aspx>) öffentlich bekannt gemacht.

Nachrichtlich wird diese Bekanntmachung auch in den Schaukästen der entsprechenden Friedhöfe und im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

### **Ablauf der Ruhefrist für Reihengräber**

Die Ruhezeit für die nachstehend aufgeführten **Reihengräber** läuft im Zeitraum vom 01.07.–30.09.2025 ab.

**Folgende Grabstätten werden nach Ablauf der Ruhefrist und anschließender schriftlich mitgeteilter Frist durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt:**

#### **Friedhof Overath-Untereschbach**

Reihengrab, k.A., k.A., 0123

Grabstätte: Wilhelm Althaus

Reihengrab, k.A., k.A., 0124

Grabstätte: Heinz Josef Gerber

Die Angehörigen oder sonstigen Berechtigten werden gebeten, Grabzubehör wie z.B. Lampen, Vasen o.ä. innerhalb der schriftlich mitgeteilten Frist von den Gräbern abzuräumen.

### **Ungepflegte Wahlgräber und Reihengräber**

Die Nutzungsberechtigten für die nachstehend aufgeführten Gräber sind nicht erreichbar bzw. der/die Verantwortliche in der Rechtsnachfolge nicht bekannt.

Die Grabstätten bedürfen der Herrichtung und Pflege entsprechend §§ 29 und 30 der Friedhofssatzung der Stadt Overath.

Sofern sich innerhalb der 3-monatigen Bekanntmachungsfrist keine Verantwortlichen bei der Friedhofsverwaltung melden und die Herrichtung und Pflege der Grabstätten nicht erfolgt, erlischt das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

**Folgende Grabstätten werden nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist von der Stadt Overath abgeräumt:**

#### **Friedhof Overath alt**

Wahlgrab: C, VI, 0004-0005

Grabstätte: Agnes und Engelbert Krüger

#### **Friedhof Overath-Heiligenhaus**

Wahlgrab: k.A., k.A., 1259-1260

Grabstätte: Gerhard Bäßler

#### **Friedhof Overath-Immekeppel**

Wahlgrab: IK, XI, 1389-1390

Grabstätte: Magdalene Thiel • Karl Heinz Thiel • Ingo Ruschemeier

## **Ablauf des Nutzungsrechtes für Wahlgräber**

Auf den städtischen Friedhöfen läuft das Nutzungsrecht für die nachstehend aufgeführten **Wahlgräber** gem. § 16 der Friedhofssatzung der Stadt Overath ab.

Der Aufenthaltsort der/des Nutzungsberechtigten und der/des Verantwortlichen in der Rechtsnachfolge sind nicht bekannt.

Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann gem. § 16 der Friedhofssatzung der Stadt Overath gegen Zahlung einer erneuten Gebühr verlängert werden. Sofern sich die/der Nutzungsberechtigte innerhalb der 3-monatigen Bekanntmachungsfrist nicht bei der Friedhofsverwaltung meldet und auch in sonstiger Weise keinen Gebrauch von dem Recht auf Wiedererwerb macht, erlischt das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

**Folgende Grabstätten werden nach Ablauf des Nutzungsrechtes von der Stadt Overath abgeräumt:**

### **Friedhof Overath-Steinenbrück alt**

Wahlgrab VII, c, 0017-0018,

Grabstätte: Max Lehmann • Frieda Bruhnke

**Jegliches Grabzubehör, das sich zum Zeitpunkt der Abräumung noch auf der Grabstätte befindet (Grabmal, Einfassung, Kerzen etc.), geht in das Eigentum der Stadt Overath über und wird entschädigungslos entsorgt (§ 30 Abs. 4 Friedhofssatzung der Stadt Overath).**

**Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung der Stadt Overath, Balkener Str. 1a, 51491 Overath, Tel. 02206/602-969, E-Mail: [friedhofsverwaltung@overath.de](mailto:friedhofsverwaltung@overath.de), gerne zur Verfügung.**

Overath, 11.04.2025

**Stadt Overath  
Christoph Nicodemus  
Bürgermeister**